

SATZUNG

§ 1 [Name, Sitz und Geschäftsjahr]

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der ACADEMY – Bühnenkunstschule für Jugendliche e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 32345 B eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Vereinszweck]

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Unmittelbar aus der Tätigkeit für den Verein entstehende Kosten können bis zur tatsächlichen Höhe erstattet werden.
- (4) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendkunst und -Kultur im Rahmen der projektbezogenen Arbeit der Bühnenkunstschule ACADEMY.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Unterstützung der pädagogischen und künstlerischen Arbeit insbesondere Durchführung und Begleitung von Probephasen, Workshops von Gastdozenten, Open Stages, Theatervorstellungen
- Anschaffung und Pflege von in der Theaterarbeit genutzten Materialien (Musikinstrumente, Bühnentechnik)
- individuelle Förderung begabter Jugendliche (Masterclasses, Einzelunterricht)
- Öffentlichkeitsarbeit

(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und seine Satzung anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben und endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.

(4) Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Zahlt ein Mitglied des Vereins zwei Jahre lang keinen Beitrag, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung wird drei Monate nach Beschlussfassung wirksam. Das Mitglied wird innerhalb von zwei Wochen nach Beschluss des Vorstandes über die Streichung informiert und kann der Streichung widersprechen und die geschuldeten Beiträge vollständig nachzahlen. Mit der Zahlung wird die Streichung nicht rechtskräftig. Wird der Streichung widersprochen, die geschuldeten Beiträge werden aber nicht nachgezahlt, beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag des Vorstandes auf Streichung des Mitglieds.

§ 4 [Mitgliedsbeiträge]

(1) Die Mitgliedsversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 [Organe des Vereins]

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Vom Vorstand können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen und zur Vorbereitung und Begleitung von speziellen Projekten berufen werden.

§ 6 [Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Abberufung von Vorstandmitgliedern
- c) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Die Mitglieder werden

vom Vorstand unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgt die Einladung der Mitglieder mit einer Frist von 3 Wochen bis zum Termin.

(4) Auf Antrag von Mitgliedern werden weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge auf Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins sind mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand hat die Mitglieder über den Inhalt dieser Anträge mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

(5) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Stimmmehrheit aller Vereinsmitglieder. Sollte bei einer rechtzeitig einberufenen Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, entscheidet bei einer nach weiteren vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.

Natürliche wie auch juristische Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Mitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder schriftlich übertragen. Die Übertragung gilt für maximal eine Mitgliedsversammlung, kann auch nur für einzelne Abstimmungen/ Wahlen erteilt werden. Alle Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 [Vorstand]

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und aus bis zu zwei Beisitzern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsbefugt.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandesmitglied durch den verbliebenen Vorstand berufen werden, das von der turnusmäßig folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Mehrmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

(3) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterschreiben.

§ 8 [Satzungsänderungen und Auflösung]

(1) Satzungsänderung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gelten insbesondere die Regelungen in § 7 (4) und (5).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alte Feuerwache e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke in Berlin überweisen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25. Februar 2013 beschlossen.